

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange wurden weder Anregungen noch Bedenken zu der Planung vorgetragen, sodass deren Einverständnis unterstellt werden kann. 1. Niedersächsische Landesforsten vom 03.07.2019 2. Gemeinde Bad Essen vom 15.07.2019 3. Wasserstraßen – und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 04.07.2019 4. EWE Netz GmbH vom 09.07.2019 5. Gemeinde Neuenkirchen – Voerden vom 03.07.2019 6. Nowega GmbH vom 11.07.2019 7. Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ vom 07.08.2019 8. Gemeinde Stemwede vom 04.07.2019 9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 03.07.2019 10. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.08.2019 11. Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 09.08.2019 12. PLEdoc GmbH vom 16.07.2019 13. Katholische Kirchengemeinde vom 23.07.2019 14. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 02.07.2019 15. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück vom 22.07.2019 16. Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 09.07.2019 17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2019 18. Gemeinde Ostercappeln vom 04.07.2019 19. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 09.08.2019				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover  Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Gemeinde Bohmte Bremer Straße 4 49163 Bohmte Bearbeitet von Sonja Möhring Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 3.1/610-22/8.7 Du/B - 28.06.2019 Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) L 3.7-L68505-03_02-2019-0306-Möhl/Loe Durchwahl (0511) 643-3660 Hannover, 30.07.2019 E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de Bebauungsplan Nr. 8 "Nördlich der Leverner Straße" 7. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im tieferen Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Bisher ist im Planungsbereich und im Umkreis bis 8 km Entfernung kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird formal den Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Im Untergrund des Planungsgebietes steht nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllung mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Zur geotechnischen Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und natio- GEZENTRUM HANNOVER Dienstgebäude Alfred-Siebert-Platz Stiftweg 2 30655 Hannover Verkehrsbindung Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle Pappelweide, Richtung Schlemmer- straße Telefon (0511) 643 - 0 Telefax (0511) 643 - 2304 E-Mail Poststelle@lbeg.niedersachsen.de Bankverbindung NördLB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395 IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95 SWIFT-BIC: NOLA DE 3311 0000 Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29487 USt - Nummer: DE 811289769 Internet http://www.lbeg.niedersachsen.de	Die Hinweise des Fachbereiches Bauwirtschaft zum anstehenden Untergrund werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung integriert. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 2 - nalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage (S. Möhring)					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Am Schölerberg 7 • 49082 Osnabrück

Gemeinde Bohmte
FD 3 - Planen und Bauen
Frau Breford
Bremer Str. 4
49163 Bohmte

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Bezirksstelle Osnabrück
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück
Telefon 0541 56008-0
Telefax 0541 56008-150

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
3.1/610-22 8.7 Du/B	2021001KJ/My	Herr Kirchhoff	-122	karl.kirchhoff@lwk-niedersachsen.de	01.08.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte - Bebauungsplan Nr. 8 "Nördlich der Leverner Straße",
7. Änderung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier: landwirtschaftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Breford,

die Gemeinde Bohmte plant die Ausweisung eines Wohngebietes (WA-Gebiet) innerhalb der Ortslage Bohmte, nördlich der Leverner Straße.

Durch die Planung werden die Entwicklungsmöglichkeiten des rund 200 m östlich gelegenen, auf Schweinehaltung spezialisierten landwirtschaftlichen Betriebes Hörseemann nicht über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich der Bauort in einem ländlich geprägten Raum befindet, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.

Mit freundlichen Grüßen


Karl Kirchhoff

Die Hinweise zu dem landwirtschaftlichen Betrieb und den im ländlichen Raum ortsüblichen Immissionen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung integriert.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Breford, Anne Von: Dunkhorst, Alf Gesendet: Mittwoch, 7. August 2019 14:38 An: Breford, Anne Betreff: WG: Stellungnahme S00772915, VF und VFKD, Gemeinde Bohmte, Bebauungsplan Nr. 8 "Nördlich der Leverner Straße", 7. Änderung, Ihr Zeichen: 3.1/610-22/8.7 Du/B Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Der Bürgermeister Im Auftrag Alf Dunkhorst Gemeinde Bohmte Fachdienst 3 Planen und Bauen Bremer Straße 4 49163 Bohmte Telefon: (05471) 808-41 Telefax: (05471) 808-99 Mobil: 0160/90675101 Email: dunkhorst@bohmte.de Internet: www.bohmte.de Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall (auch bei Irrläufern) mit dem Absender dieser Mitteilung in Verbindung zu setzen. Vielen Dank! Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> Gesendet: Mittwoch, 7. August 2019 12:38 An: Dunkhorst, Alf <Dunkhorst@bohmte.de> Betreff: Stellungnahme S00772915, VF und VFKD, Gemeinde Bohmte, Bebauungsplan Nr. 8 "Nördlich der Leverner Straße", 7. Änderung, Ihr Zeichen: 3.1/610-22/8.7 Du/B Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover Gemeinde Bohmte - Frau Breford Bremer Straße 4 49163 Bohmte Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00772915 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 07.08.2019 Gemeinde Bohmte, Bebauungsplan Nr. 8 "Nördlich der Leverner Straße", 7. Änderung, Ihr Zeichen: 3.1/610-22/8.7 Du/B Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.06.2019.	Der Hinweis zur Ausbauentcheidung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Wasserverband Wittlage
 Der Geschäftsführer


Wasserverband Wittlage · Im Westerbruch 67 · 49152 Bad Essen

Wasserversorgung
AbwasserentsorgungGemeinde Bohmte
Bremer Straße 4

49163 Bohmte

Tel: 05472/9443-0
Fax: 05472/9443-30Auskunft erteilt: Herr Kipp
Durchwahl: -23
Mail: kipp@uhv70.deSprechzeiten:
Montag - Donnerstag: 7.30 - 16.30 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen (Bitte in Antwort angeben!)	Datum:
3.1/610-22/8.7 Du/B	28.06.2019	320-Ki.	07.08.2019

Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“, 7. Änderung

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB
- Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir überlassenen Unterlagen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ habe ich geprüft.

Im Rahmen des Verfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt:

1. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung ist gegeben. Das Leitungsnetz ist entsprechend auszubauen und zu erweitern. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Wasserversorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden.
2. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Abwasserbeseitigung ist gegeben. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Das Leitungsnetz ist entsprechend zu erweitern.
3. Der Geltungsbereich des B-Plans grenzt an den Alten Postweg an, die Erschließung einiger späterer Baugrundstück wird entsprechend von dort erfolgen. Im Rahmen der derzeit erfolgenden Erneuerungsmaßnahmen an Schmutz- und Regenwasserkanälen verlegt der Verband bereits jetzt Grundstücksanschlussleitungen im Bereich des öffentlichen Straßenraumes, um später nicht die erneuerte Straßenoberfläche wieder aufbrechen zu müssen.
4. Der Wasserverband Wittlage ist in die weitere Erschließungsplanung des Baugebiets einzubinden.

Unter Einhaltung der genannten Punkte hat der Wasserverband Wittlage gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wasserverband Wittlage Im Westerbruch 67 49152 Bad Essen	Telefon (0 54 72) 94 43-0 Telefax (0 54 72) 94 43 30	Internet www.wv-wittlage.de E-mail wv-wittlage@uhv70.de
---	---	--

Die Hinweise zur Plangebieterschließung werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich

lfd. Nr. 8

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 Brandschutz: Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind. (A) Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. §§ 1/2 DVO-NBauO zu §§ 4/14/33 NBauO entsprechen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. (B) Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf ($m^3/2\ h$) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW – Arbeitsblatt W 405 – entsprechen. Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Lässt sich die notwendige Löschwasserversorgung nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, so sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Diese könnten sein: 1. Löschwasserteiche (DIN 14210) 2. Löschwasserbrunnen (DIN 14220) 3. unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) 4. Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen (C) Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung, auszurichten ist brandsicherheitslich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, der dafür vorgesehenen Löschwassermenge und tatsächlich	Brandschutz Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 3 vorhandenen Löschwasserstellen. Es wird davon ausgegangen, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird! <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landespflege wird wie folgt Stellung genommen: Bezüglich des bereits bestehenden Hauses und den bestehenden Bäumen (Größe, Erhalt oder Fällung sowie Artenschutz) wurden keine Angaben gemacht. <u>Forderung:</u> Die Zeiten für eine mögliche Beseitigung von Gehölzen sind zwischen 1.11. und 28.2. durchzuführen um ein Fledermausvorkommen in den Bäumen (inkl. Balzquartiere) zu vermeiden. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nördlich Levernener Straße“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen zum Immissionsschutz in der Begründung zum Entwurf vom 24.06.2019 in Kap. 7.1 auf Seite 10 kann gefolgt werden. <u>AWIGO:</u> Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Der geplante Wendehammer in Verlängerung der Beethovenstraße ist mit 22.0m x 22.0m ausreichend dimensioniert. Jedoch muss gewährleistet sein, dass sowohl die Zuwegung als auch die Wendeanlage an den Abfuhrtagen frei befahrbar sind. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sollten sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, so werden diese unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Zieschang	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Der Anregung zur Verkürzung des Zeitraumes für etwaige Beseitigungen von Gehölzen wird gefolgt. Eine redaktionelle Änderung der Bebauungsplanunterlagen ist an den entsprechenden Stellen erforderlich. <u>Untere Wasserbehörde</u> Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Abwasserbeseitigung ist entsprechend der Stellungnahme des Wasserverbandes Wittlage vom 07.08.2019 gewährleistet. Das Leitungsnetz ist in diesem Zusammenhang zu erweitern. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz</u> Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. <u>AWIGO</u> Die Hinweise aus abfallwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Osnabrück

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück

Gemeinde Bohmte
Bremer Str. 4

49163 Bohmte



Bearbeitet von Manuel Inclán

E-Mail: Manuel.Inclan@nlsbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3.1/610-22/8.7 Du/B

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2-21/21102-L 81

Durchwahl 0541 503-786

Osnabrück
08.08.2019

Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“, 7. Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB i. V. m. § 13a BauGB; Benachrichtigungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a
BauGB
Anlage: 2 Durchschriften dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Die geplante 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 nördlich der Leverner Straße grenzt im Süden an die von hier betreute Landesstraße 81 außerhalb einer geschlossenen Ortschaft an.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Baugrenzen reichen weit in die Bauverbotszone des § 24 NStrG hinein (20 m Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 81).

Aufgrund der heute schon vorhandenen angrenzenden Bebauung, die ebenfalls in die Bauverbotszone hineinragt, und aufgrund der Tatsache, dass sich das Plangebiet innerhalb der Ortslage (Ortsschild) befindet, bin ich bereit, den im Bebauungsplan vorgesehenen Baugrenzen zuzustimmen.

Ich weise jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sämtliche weitere bauliche Anlagen und kleine Hochbauten (wie z. B. Stellplätze, Garagen, Carports, Gartenhäuser etc.) innerhalb der festgesetzten Baugrenzen vorgesehen und gebaut werden müssen. Irgendwelche weiteren Ausnahmen vom Bauverbot können von hier aus nicht in Aussicht gestellt werden.

Der im Bebauungsplan festgesetzte Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Eigentumsgrenze zur L 81 wird von mir ausdrücklich begrüßt.

Im Bebauungsplan werden keine Angaben zu den von der L 81 ausgehenden Emissionen gemacht. Der Bebauungsplan sieht keine Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes für die geplanten allgemeinen Wohngebiete vor. Es wird von hier aus angezweifelt, dass die Grenzwerte für Wohngebiete eingehalten werden und ein gesundes Wohnen bzw. Schlafen gewährleistet werden kann.

Dienstgebäude
Mercatorstraße 11
49080 Osnabrück

Besuchszellen
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0541 503-700
Telefax
0541 503-779

E-Mail
Poststelle-os@nlsbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Die Hinweise zu den vorgesehenen Baugrenzen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, wonach Nebenanlagen zwischen Leverner Straße / L 81 und den Baugrenzen unzulässig sind.

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tags und nachts erreicht bzw. überschritten werden, sind Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzulegen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich und der geänderte Planentwurf erneut auszulegen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

-2-

Aus hiesiger Sicht müssten zumindest Lüftungselemente in den Schlafräumen angeordnet und festgesetzt werden und/oder es müssten die Schlafräume zur L 81 abgewandten Seite im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Es wird Ihnen anheimgestellt, dieses auf Grundlage eines Gutachtens bzw. einer schalltechnischen Berechnung abzuwägen und erforderliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.

Aus vorgenannten Gründen bitte ich folgende nachrichtlichen Hinweise im Bebauungsplan unbedingt mit aufzunehmen:

Von der L 81 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Die Baugrundstücke – soweit sie unmittelbar an die L 81 angrenzen – sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen, lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten.

Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigelegt.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Dr.-Ing. Engelmann)

Der Bitte zur Aufnahme der nachrichtlichen Hinweise wird gefolgt.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis			
einst.	ja	enth.	nein

WESTNETZ

Teil von innogy

innogy Netze Deutschland GmbH - Goethering 23-29 - 49074 Osnabrück

Gemeinde Bohmte
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

Regionalzentrum Osnabrück

Ihre Zeichen: 3.1/610-22/8.7 Du/B
Ihre Nachricht vom: 28.06.2019
Unsere Zeichen: E-OP-A/dpe/BBP-8/19
Ansprechpartner: Andreas Detmer
Telefon: 0541-316 - 2277
E-Mail: andreas.detmer@westnetz.de

Osnabrück, 24. Juli 2019

Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“, 7. Änderung
.. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 a BauGB
.. Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.06.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb in Bad Essen, Telefon 05472 9429-0 in Verbindung setzen damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Innogy Netze Deutschland GmbH

Digital unterschrieben von/I. A. Hanfeld
Datum: 2019.07.25 11:28:14 +0200

I. A. Hanfeld

Digital signiert von
Petersen Dominik
Datum: 2019.07.25
11:28:14 +0200

I. A. Petersen

Innogy Netze Deutschland GmbH
Goethering 23-29 - 49074 Osnabrück - T 0800 93786389 - westnetz.de - Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung Dr. Jürgen Gröner - Dr. Stefan Küppers - Dr. Achim Schröder - Jürgen Wefers
Sitz der Gesellschaft Essen - eingetragen beim Amtsgericht Essen - Handelsregister-Nr. HRB 27278
Bankverbindung Commerzbank Essen - BIC COBADE3300 - IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Glaubiger-IDNr. DE332220000109488 - USt-IDNr. DE192000514

Die Hinweise zu etwaigen Tiefbauarbeiten sowie zu Änderungen oder Erweiterungen vorhandener Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

					
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange wurden weder Anregungen noch Bedenken zu der Planung vorgetragen, sodass deren Einverständnis unterstellt werden kann. 1. Niedersächsische Landesforsten vom 28.01.2020 2. Gemeinde Bad Essen vom 28.01.2020 3. EWE Netz GmbH vom 03.02.2020 4. Gemeinde Neuenkirchen – Voerden vom 27.01.2020 5. Nowega GmbH vom 06.02.2020 6. Gemeinde Stemwede vom 03.02.2020 7. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 04.03.2020 8. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.03.2020 9. Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 10.02.2020 10. PLEdoc GmbH vom 03.02.2020 11. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 03.02.2020 12. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück vom 28.01.2020 13. Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 18.02.2020 14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.01.2020 15. Gemeinde Ostercappeln vom 29.01.2020 16. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 04.03.2020 17. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 26.02.2020 18. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 12.02.2020				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Am Schölerberg 7 • 49082 Osnabrück

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
 Bezirksstelle Osnabrück
 Am Schölerberg 7
 49082 Osnabrück
 Telefon 0541 56008-0
 Telefax 0541 56008-150
Internet: www.lwk-niedersachsen.de
 Bankverbindung
 IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
 SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
 Steuernr.: 64/219/01445
 USt-IdNr.: DE245610284

 Gemeinde Bohmte
 FD 5
 Frau Breford
 Bremer Str. 4
 49163 Bohmte

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
FD5/610-21- 8.7 Du/B	2021001KJ/My	Herr Kirchhoff	-122	karl.kirchhoff@lwk-niedersachsen.de	26.02.2020

Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte - Bebauungsplan Nr. 8 "Nördlich der Leverner Straße", 7. Änderung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 hier: landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Breford,

die Gemeinde Bohmte plant die Ausweisung eines Wohngebietes (WA-Gebiet) innerhalb der Ortslage Bohmte, nördlich der Leverner Straße.

Durch die Planung werden die Entwicklungsmöglichkeiten des rund 200 m östlich gelegenen, auf Schweinehaltung spezialisierten landwirtschaftlichen Betriebes Hörseemann nicht über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich der Bauort in einem ländlich geprägten Raum befindet, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Kirchhoff

Die Hinweise zu dem landwirtschaftlichen Betrieb und den im ländlichen Raum ortsüblichen Immissionen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Breford, Anne**27. Feb. 2020**

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
 <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 27. Februar 2020 16:25
An: Breford, Anne
Betreff: Stellungnahme S00834695, VF und VFKD, Gemeinde Bohmte, Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ – 7. Änderung -, Ihr Zeichen: FD5/610-21-8.7 Du/B

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Gemeinde Bohmte - Anne Breford
 Bremer Straße 4
 49163 Bohmte

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00834695
 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com
 Datum: 27.02.2020
 Gemeinde Bohmte, Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ – 7. Änderung -, Ihr Zeichen: FD5/610-21-8.7 Du/B

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.01.2020.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Neubaugebiete KMU
 Südwestpark 15
 90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[Seite]

Der Hinweis zur Ausbauentcheidung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

WESTNETZ

Teil von innogy



Westnetz GmbH - Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück

Gemeinde Bohmte
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

**Regionalzentrum Osnabrück**

Ihre Zeichen FD5/610-21-8.7 Du/B
Ihre Nachricht 24.01.2020
Unsere Zeichen E-OP-A/dpe/BBP-8/2020
Name Tobias Speckmann
Telefon 05472-9429 - 1804
E-Mail tobias.speckmann@westnetz.de

Osnabrück, 26. Februar 2020

Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ — 7. Änderung
Erneute öffentliche (eingeschränkte) Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.01.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Ob und wo zur Versorgung eine zusätzliche Transformatorenstation erforderlich wird, vermögen wir z.Z. nicht zu übersehen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rz@osnabrueck.westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bad Essen in Verbindung setzen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Westnetz GmbH

Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück · T 0800 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADE3303 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE442200002236870 · USt-IdNr. DE325265170



Die Hinweise zu den Erschließungsmaßnahmen und etwaigen Tiefbauarbeiten sowie zu Änderungen oder Erweiterungen vorhandener Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

WESTNETZ

Teil von innogy

Seite 2 von 2

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

Speckmann
nn
Tobias
i. A. Speckmann

i. A. Petersen

Digital signiert von Petersen Dominik
DN: cn=Petersen Dominik, o=DE,
ou=RWE, ou=RWE Berts PKI,
email=petersen@sewefritz.de
Grund: Ich bestätige die Genußkraft und
Richtigkeit des Dokuments
Datum: 2009.02.26 12:10:52 +0100

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Gemeinde Bohmte
-Bauleitplanung-
Bremer Str. 4
49163 Bohmte



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**
Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Datum: 04. März 2020
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Frau Küpker-Clausing

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4663
Fax: (0541) 501- 5 4663
E-Mail: sigrid.kuepker-
clausing@lko.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD 6-80-00524-20

Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte
hier: 7. Änderung des B-Planes Nr. 8 "Nördlich der Leverner Straße"
Stellungnahme nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 31.01.2020 bis 04.03.2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung:

Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen keine Bedenken gegen die hier beabsichtigte Bauleitplanung. Dem Ergebnis der Abwägung hinsichtlich der Thematik des Schallschutzes kann gefolgt werden.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Nördlicher Leverner Straße" der Gemeinde Bohmte keine Bedenken.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in den Planbegründungen bzw. den textlichen Festsetzungen hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nördlich Leverner Straße“ keine Bedenken.

Regional- und Bauleitplanung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

0302

- Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen zum Immissionsschutz in der Begründung zum Entwurf vom 29.10.2019 in Kap. 7.1 auf Seite 9 f. kann gefolgt werden. <u>Abfallwirtschaft:</u> Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Wendeanlage der geplanten Stichstraße ist mit 22.0m x 22.0m ausreichend dimensioniert, sodass 3-achsige Müllsammelfahrzeuge hier wenden können. <u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Die Unterlagen enthalten aus brandschutztechnischer Sicht keine näheren Angaben, daher behält meine Stellungnahme vom 08.08.2020 ihre volle Gültigkeit. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Küpker-Clausing	<u>Abfallwirtschaft</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. <u>Brandschutz</u> Die Hinweise zum Brandschutz werden erneut zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.				

Ifd. Nr. 10